

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	06.02.2014
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.02.2014

Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Anbindung eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Kraftwerk) der RheinEnergie AG an das Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH

Zu der von der RheinEnergie AG beantragten Planfeststellung hat die Stadt Köln gemäß der Beschlussvorlage Nr. 0235/2013 Stellung genommen. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.11.2013 ist das Vorhaben von der Bezirksregierung Köln genehmigt worden. Dabei ist die Bezirksregierung insbesondere der städtischen Forderung nach einer Erhöhung des Abstandes der Leitungen zur Wohnbebauung bzw. nach einer unterirdischen Verlegung der Leitung in Bereichen, wo Wohnnutzung maßgeblich betroffen ist, nicht gefolgt.

Eine Prüfung der Entscheidung der Bezirksregierung hat ergeben, dass Rechte der Stadt Köln nicht verletzt werden. Gemeinden sind bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit sie in eigenen Rechten betroffen sind, ist ggf. eine Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss zulässig. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindeglieder (beispielsweise Belange der durch eine Höchstspannungsleitung betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12 und vom 09.10.2003, Az. 9 VR 6.03).

Hiervon ausgehend ergibt sich Folgendes:

Eine mögliche Immissionsbelastung der Anlieger verletzt keine gemeindlichen Rechte. Hier eröffnen sich lediglich Klagemöglichkeiten für diejenigen Anlieger, die rechtzeitig entsprechende Einwendungen erhoben haben. Unabhängig davon hat die Genehmigungsbehörde eine Gesundheitsgefährdung mit dem Argument verneint, die (allein) maßgeblichen Grenzwerte der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchVO) seien eingehalten. Diese Bewertung erfolgte im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12; OVG Münster, Urteil vom 06.09.2013, Az. 11 D 118/10.AK). Dafür, dass tatsächlich eine Immissionsbelastung jenseits der Grenzwerte erfolgen könnte, bestehen keine Anhaltspunkte.

Ein Eingriff in die Planungshoheit ist ebenfalls nicht gegeben. Der Bebauungsplan Nr. 67549/04 ist im betroffenen Bereich bereits umgesetzt. Zudem gilt der Abstandserlass nicht in Baugenehmigungsverfahren (Ziffer 3).

Auch sonst sind Gründe nicht erkennbar, die eine Klage rechtfertigen würden.

Hinsichtlich der von der Bezirksregierung vorgenommenen Bewertung der Variante „Erdkabel“ und der Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Planfeststellungsbe-

schluss zur Information beigefügt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist in der Zeit vom 17.12.2013 bis einschließlich 09.01.2014 beim Bauverwaltungsamt öffentlich ausgelegt worden.

Gez. Höing